

Vertrag

Zwischen der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,

Hansastraße 27 c, 80686 München

für ihr

Fraunhofer-Institut IZI,

Perlickstraße 1

04103 Leipzig

- nachfolgend AUFTRAGGEBER genannt -

und

Firma

Adresse

- nachfolgend AUFTRAGNEHMER genannt -

- nachfolgend gemeinsam VERTRAGSPARTNER genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) ist die Belieferung des AUFTRAGGEBERS mit Einmalhandschuhen für laborbezogene Anwendungen in verschiedenen Größen und von unterschiedlichen Herstellern.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - die in der Leistungsbeschreibung inkl. Leistungsverzeichnisse und Preisblatt (Anhang 3) aufgeführten Einmalhandschuhe (nachfolgend „vertragsgegenständliche Produkte“) auf Abruf an den AUFTRAGGEBER zu liefern und
 - eine ausreichende Lagerhaltung der vertragsgegenständlichen Produkte vorzuhalten, um die in diesem Vertrag vereinbarten Lieferfristen verlässlich einhalten zu können.

Ergänzende Dienstleistungen (z.B. Schulungen, Kalibrierleistungen, sonstige Services) sind nicht Vertragsgegenstand.

- (3) Für die Leistungen und alle Einzelaufträge unter diesem Vertrag gelten für deren Auftragsdurchführung folgende Vertragsbestandteile in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:

a. Bestimmungen dieses Vertrages mit folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Erklärung über die Einhaltung der sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen
- Anhang 2: Antikorruptionsklausel für Verträge über Lieferungen und Dienstleistungen
- Anhang 3: Leistungsbeschreibung inkl. Leistungsverzeichnis und Preisblatt Einmalhandschuhe

b. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des AUFTRAGGEBERS (in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung),

c. gesetzliche Vorschriften

Zur Klarstellung: Die Regelungen dieses Vertragsdokuments gehen denjenigen in obiger Auflistung nachstehend genannten Vertragsbestandteilen vor, auch wenn Abweichungen nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

- (4) Weitere Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Bestellberechtigte Organisationen

(1) Bestellberechtigt im Rahmen dieses Vertrags ist ausschließlich:

- Fraunhofer IZI, Perlickstraße 1, 04103 Leipzig

Andere Institute oder Einrichtungen sind aus diesem Vertrag nicht bestellberechtigt.

3. Bestellplattform

- (1) Einzelaufträge (Bestellungen) aus diesem Vertrag erfolgen über das elektronische Beschaffungssystem SAP Ariba des AUFTRAGGEBERS oder per Mailversand über den AUFTRAGGEBER.
- (2) Die Einrichtung und Vorhaltung eines separaten E-Shops oder einer darüberhinausgehenden Shop-Anbindung ist nicht Vertragsgegenstand.

4. Art und Umfang der Leistung

- (1) Die vertragsgegenständlichen Produkte (Einmalhandschuhe) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung inkl. deren Leistungsverzeichnisse und dem Preisblatt gemäß Anhang 3 (insbesondere Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Hersteller, Größe, Verbrauchsmenge/Jahr, Einzelpreis, Gesamtsumme).
- (2) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, auf Einzelauftrag (Bestellung) die in Anhang 3 aufgeführten vertragsgegenständlichen Produkte gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages im Umfang des jeweiligen Einzelauftrags an den Besteller zu verkaufen und zu liefern.
- (3) Eine Verpflichtung des AUFTRAGGEBERS zur Bestellung und Abnahme bestimmter Mindestmengen besteht nicht. Der AUFTRAGNEHMER hat keinen Anspruch auf Realisierung von Einzelaufträgen oder auf ein Mindestauftragsvolumen.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, für alle in Anhang 3 aufgeführten vertragsgegenständlichen Produkte einen ausreichenden Lagerbestand vorzuhalten, um die in § 5 vereinbarten Lieferfristen verlässlich einhalten zu können. Ziel ist eine Lieferzeit von in der Regel 3 bis 5 Werktagen ab Bestelleingang, maximal jedoch 10 Werktagen gemäß § 5.

5. Bestellung und Lieferfristen

- (5) Einzelaufträge (Bestellungen) aus dem Vertrag erfolgen über das elektronische Beschaffungssystem SAP Ariba des AUFTRAGGEBERS oder per Mailversand über den AUFTRAGGEBER.

- (1) Mit Eingang der Bestellung beim AUFTRAGNEHMER kommt der Kaufvertrag für die jeweils bestellten Produkte wirksam zustande.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER führt eine Eingangsprüfung der Bestellung durch und bestätigt die Bestellung (Bestellbestätigung) unverzüglich nach Auftragseingang, spätestens innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden werktags, unter Angabe eines voraussichtlichen Liefertermins.
- (3) Die Lieferfrist beträgt maximal 10 (zehn) Werktage ab Eingang der Bestellung beim AUFTRAGNEHMER. Der AUFTRAGNEHMER wirkt darauf hin, dass Lieferungen in der Regel innerhalb von 3 bis 5 Werktagen erfolgen. Die verbindliche Lieferfrist wird in der Bestellbestätigung angegeben.

6. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt frei Haus einschließlich aller Nebenkosten an den vom jeweiligen Besteller genannten Lieferort zum in der Bestellbestätigung bestimmten Liefertermin gemäß § 5.
- (2) Lieferungen erfolgen während der üblichen Dienstzeiten des Empfängers von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr. Eine gesonderte Avisierung mit genauer Uhrzeit ist nicht erforderlich. Auf den Lieferscheinen und Rechnungen ist die jeweilige Bestellnummer des AUFTRAGGEBERS zu vermerken.

7. Serviceleistungen

- (1) Ergänzende Serviceleistungen (z.B. Beratungs- oder Schulungsleistungen, Kalibrierservices, sonstige Dienstleistungen) sind nicht Vertragsgegenstand.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER benennt einen Ansprechpartner im Außendienst sowie einen Ansprechpartner im Innendienst als zentrale Kontaktpersonen für den AUFTRAGGEBER.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER stellt aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Produktdatenblätter zu den vertragsgegenständlichen Produkten unentgeltlich zur Verfügung; dies erfolgt über die Unternehmenswebsite oder ein übliches Download-Portal des AUFTRAGNEHMERS. Ein darüberhinausgehender, gesondert zu implementierender Online-Service ist nicht geschuldet.

8. Reporting

- (1) Um einen Überblick über die Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung zu gewährleisten, erklärt sich der AUFTRAGNEHMER dazu bereit, halbjährlich unaufgefordert sowie jederzeit auf Verlangen einen Report über das Einzelauftragsvolumen zu erstellen und diesen an den AUFTRAGGEBER in der vereinbarten Form (vorzugsweise Excel-Tabelle) zu übermitteln. In dem Reporting sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

- Art und Anzahl der abgerufenen vertragsgegenständlichen Produkte,

- Preise der abgerufenen Produkte,
- Bestell- und Lieferdaten,
- Bestell-, Auftrags- und Rechnungsnummern

(2) Sofern die Parteien ein maximales Auftragsvolumen für diesen Vertrag gesondert vereinbaren, sendet der AUFTRAGNEHMER Zwischenreports unverzüglich an den AUFTRAGGEBER, sobald 80 % und 100 % dieses maximal vereinbarten Auftragsvolumens erreicht sind.

9. Preise und Preisanpassungen

- (1) Die Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste.
- (2) Die Preise sind Pauschalpreise, welche insbesondere
 - die Lieferung der Produkte frei Haus an den jeweiligen Lieferort des Bestellers (§ 6) sowie
 - alle Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Handling)

mit abgelten. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (3) Die festgelegten Preise sind für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit fest vereinbart (Preisbindung). Innerhalb der ersten 12 Monate sind Preiserhöhungen ausgeschlossen.
- (4) Nach Ablauf der Festpreisbindung (12 Monate) können die Parteien eine Anpassung der Preise gemäß folgender Preisgleitklausel vereinbaren:

a. Beide Parteien können eine Anpassung der Preise verlangen, wenn sich wesentliche preisbildende Faktoren nachweislich erheblich verändert haben. Aufgrund der volatilen Entwicklung bei Rohstoffen, Energie- und Transportkosten im Bereich der Herstellung von Nitrilhandschuhen wird eine Preisgleitklausel vorgesehen. Ziel ist es, das Kalkulationsrisiko der Bieter zu reduzieren und dadurch marktgerechte Angebotspreise zu fördern. Als objektive und allgemein zugängliche Bezugsgröße wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für chemische Erzeugnisse (Basisjahr 2021 = 100) herangezogen.

Maßgebend sind die Ausführungen aus der Leistungsbeschreibung (Anhang 3) §4.

- b. Der AUFTRAGNEHMER legt dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen offen, einschließlich der Änderungen der Einkaufs- bzw. Herstellerpreise und sonstiger relevanter Zuschläge.

- c. Der AUFTRAGGEBER kann einen Anpassungsvorschlag ablehnen, wenn dieser zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führt oder nicht nachvollziehbar begründet ist. In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zu einer einvernehmlichen Anpassung fort oder der Vertrag kann nach Maßgabe von § 17 beendet werden.
- (5) In den Rechnungen sind Nettopreise aufzuführen; gegebenenfalls vereinbarte Preisminderungen (z.B. Rabatte, Vertragsstrafen) sind in Abzug zu bringen, sowie die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Alle Rechnungen haben den steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen. Die Auftrags- bzw. Bestellnummer des AUFTRAGGEBERS ist zwingend anzugeben. Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang innerhalb von dreißig (30) Tagen netto gegen Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- (6) Die elektronische Rechnung (eRechnung) muss den gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen entsprechen.

10. Verzug

- (1) Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht abweichend geregelt, kann der AUFTRAGGEBER im Verzugsfalle dem AUFTRAGNEHMER eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der AUFTRAGGEBER vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Regelungen des Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Verzug bei Lieferung (oder Teillieferung, sofern vereinbart) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, dass bei Versäumen einer verbindlich bestimmten Lieferfrist gemäß § 5 Abs. 3 nach einer Karenzzeit von 10 (zehn) Werktagen Verzug des AUFTRAGNEHMERS eingetreten ist und ab diesem Zeitpunkt eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe von 0,2 (null Komma zwei) Prozent des Einzelpreises verwirkt ist, maximal jedoch 30 (dreißig) Prozent dieses Preises (ohne Umsatzsteuer). Im Übrigen gilt § 13 dieses Vertrages. Eine Vertragsstrafe ist nicht zu zahlen, wenn eine Terminüberschreitung auf Umständen beruht, die der AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten hat. Das Nicht-Vertreten müssen ist durch den AUFTRAGNEHMER nachzuweisen.
- (3) Die Beschränkungen des Abs. 2 gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Mängelgewährleistung

- (1) Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für Mängelgewährleistungsansprüche des AUFTRAGGEBERS die folgenden Bestimmungen:
- a. Der AUFTRAGNEHMER verschafft dem AUFTRAGGEBER die Leistung frei von Sachmängeln. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich.

- b. Treffen die Parteien in den jeweiligen Einzelaufträgen besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung, stellen diese keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.
 - c. Der AUFTRAGGEBER hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.
 - d. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche (nachfolgend Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate ab Lieferung. Meldet der AUFTRAGGEBER vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 c), ist die Gewährleistungsfrist betreffend des gemeldeten Mangels gehemmt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der AUFTRAGNEHMER das Ergebnis seiner Prüfung dem AUFTRAGGEBER mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.
 - e. Der AUFTRAGNEHMER hat einen ihm gemeldeten Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neulieferung zu beheben. Schließt der AUFTRAGNEHMER die Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der AUFTRAGGEBER eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der AUFTRAGGEBER Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen.
- (2) Bei Mängeln der vertragsgegenständlichen Einmalhandschuhe erfolgt die Nacherfüllung ausschließlich durch Neulieferung mangelfreier Ware. Die Neulieferung hat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 1 bis 3 Werktagen, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige beim AUFTRAGNEHMER zu erfolgen, soweit entsprechende Ware verfügbar ist.

12. Schutzrechtsverletzungen

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem AUFTRAGGEBER Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AUFTRAGNEHMER wie folgt:

Der AUFTRAGNEHMER wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den AUFTRAGGEBER zumutbarer Weise entsprechen, oder den AUFTRAGGEBER von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem AUFTRAGNEHMER zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.

- (2) Voraussetzungen für die Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach Absatz 1 sind, dass der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AUFTRAGNEHMER überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem AUFTRAGNEHMER führt. Dem AUFTRAGGEBER durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS. Stellt der AUFTRAGGEBER die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- (3) Soweit der AUFTRAGGEBER die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER ausgeschlossen.

13. Haftung

- (1) AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER haften einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
 - a. für Personen- und Sachschäden bis zu einer Million Euro (EUR 1.000.000,00) je Schadensereignis, pro Jahr jedoch begrenzt auf höchstens zwei Millionen Euro (EUR 2.000.000,00) insgesamt;
 - b. für Vermögensschäden bis zu fünfhunderttausend Euro (EUR 500.000,00) je Schadensereignis, pro Jahr jedoch begrenzt auf höchstens eine Million Euro (EUR 1.000.000,00) insgesamt. Abweichend von § 13 Abs. 2 b) Satz 1 wird bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Haftung für Vermögensschäden begrenzt auf höchstens zweihunderttausend Euro (EUR 200.000,00) je Schadensereignis
 - c. Der AUFTRAGNEHMER hat unverzüglich nach Auftragserteilung zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine mindestens die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 a) und b) deckende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, während der Laufzeit dieses Vertrages und aller Einzelaufträge zu unterhalten und

dem AUFTRAGGEBER vor Leistungsbeginn (§ 18 Abs. 1 Satz 2) den entsprechenden Nachweis vorzulegen

- d. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf fünfzig Prozent (50 %) der Haftungsobergrenzen gemäß § 13 Abs. 2 a) und b) dieses Vertrages beschränkt
 - e. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen
 - f. Bei Verlust von Daten haftet der AUFTRAGNEHMER nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den AUFTRAGGEBER für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 Abs. 1 a), b), d) bis f) gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
 - (3) Sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag können unabhängig voneinander erhoben werden. Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Jahr der Laufzeit dieses Vertrages begrenzt auf 5% der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Jahres. Bezogen auf die gesamte Laufzeit dieses Vertrages ist der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen begrenzt auf 5% der gesamten Nettoabrechnungssumme.
 - (4) Eine etwaige fällige oder gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
 - (5) Im Falle von Bietergemeinschaften bezieht sich „AUFTRAGNEHMER“ in diesem Vertrag auf sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft, mit der dieser Vertrag geschlossen wird. Jedes Mitglied einer solchen Bietergemeinschaft haftet als AUFTRAGNEHMER für Verbindlichkeiten der Bietergemeinschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber dem AUFTRAGGEBER gesamtschuldnerisch.

14. Verjährung

- (1) Die Ansprüche gemäß §10 (Verzug), §12 (Schutzrechtsverletzungen) und §13 (Haftung) verjähren in 3 (drei) Jahren ab Kenntnis.

15. Korruptionsprävention

- (1) Der AUFTRAGNEHMER versichert, dass weder in der Person eines Geschäftsführers noch eines leitenden Angestellten schwere Verfehlungen oder ähnliche Handlungen vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr entgegenstehen. Als solche schweren Verfehlungen gelten insbesondere

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind und die Unzuverlässigkeit des Unternehmens begründen (z.B. Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB; Betrug, § 263 StGB; Subventionsbetrug, § 264 StGB; Untreue, § 266 StGB; Urkundenfälschung, § 267 StGB; wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 298 StGB),
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren unerlaubter Vorteile an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden,
- Verhaltensweisen, die zur Unzuverlässigkeit des Unternehmens führen und einen Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB begründen,

die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten, über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen.

- (2) Bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen sowie für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe des 50-fachen des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Vorteile bzw. des 50-fachen der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens zu verlangen.

16. Datenschutzbestimmung und Geheimhaltung

- (1) Der AUFTRAGGEBER sorgt dafür, dass dem AUFTRAGNEHMER alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- (2) Vor Übergabe eines Datenträgers an den AUFTRAGNEHMER stellt der AUFTRAGGEBER die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachzuweisen. Soweit der AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten im Auftrag des AUFTRAGGEBERS verarbeitet, werden die Einzelheiten in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO geregelt.

- (4) Der AUFTRAGGEBER kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten gemäß Absatz 3 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (5) AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der AUFTRAGNEHMER steht für die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch eigene Mitarbeiter und etwa eingeschaltete Unterauftragnehmer ein.

17. Laufzeit und Kündigung

- (1) Leistungsbeginn ist der 01.01.2027; ab diesem Datum ist der AUFTRAGNEHMER zur Leistungserbringung verpflichtet und kann der AUFTRAGGEBER Bestellungen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung tätigen. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 24 Monate (Basis-Vertragslaufzeit) gerechnet ab dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns und endet am 31.12.2028 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Unabhängig davon endet der Vertrag automatisch, sobald das Gesamtauftragsvolumen von XXX.XXX€ erreicht ist. §132 GWB bleibt unberührt.
- (2) Der AUFTRAGGEBER räumt dem AUFTRAGNEHMER die einmalige Option zur Verlängerung dieses Vertrages nach Ablauf dieser Basis-Vertragslaufzeit um 24 (vierundzwanzig) Monate ein. Der AUFTRAGGEBER hat die Ausübung der Option gegenüber dem AUFTRAGNEHMER schriftlich bis spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der Basis-Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums zu erklären. Der Leistungsbeginn endet dann spätestens am 31.12.2030. Sofern der AUFTRAGGEBER von der Optionsziehungsmöglichkeit Gebrauch macht, erhöht sich das Gesamtauftragsvolumen um XXX.XXX€.
- (3) Sofern die Parteien ein maximales Auftragsvolumen vereinbaren, endet dieser Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, wenn dieses maximale Auftragsvolumen ausgeschöpft ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 132 GWB bleibt unberührt.
- (4) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der Basis-Vertragslaufzeit oder zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich kündigen.
- (5) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund, der den AUFTRAGGEBER zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. der AUFTRAGNEHMER Leistungspflichten verletzt, deren Erfüllung der AUFTRAGNEHMER in seinem Angebot bejaht hat,
- b. der AUFTRAGNEHMER zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich der AUFTRAGNEHMER in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c. der AUFTRAGNEHMER Leistungen aus diesem Vertrag und/oder aus einem Einzelauftrag nicht in der diesem Vertrag bzw. dem jeweiligen Einzelauftrag entsprechenden Zeit, Art und/oder Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist keine Abhilfe schafft,
- d. ein nicht genehmigter Unterauftragnehmer eingesetzt oder ein benannter Unterauftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS ausgetauscht wird,
- e. ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen zur Korruptionsprävention (siehe § 15) vorliegt, oder
- f. ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und/oder zur Geheimhaltung (siehe § 16) vorliegt.

(6) Im Falle der fristlosen Kündigung durch den AUFTRAGGEBER ist der Auftragnehmer zum Ersatz aller durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden verpflichtet, sofern er den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.

(7) Kündigungserklärungen – gleich aus welchem Grund – bedürfen der Schriftform.

(8) Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – wird eine Überleitungsfrist von bis zu sechs (6) Monaten vereinbart, um den geordneten Übergang auf einen nachfolgenden Vertragspartner sicherzustellen. Während der Überleitungsfrist bleiben die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus allen bis zum Zugang der Kündigungserklärung zustande gekommenen Einzelaufträgen verpflichtet.

18. Schlussbestimmungen

- (9) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag und allen Einzelaufträgen ist München. Erfüllungsort für Leistungen des AUFTRAGNEHMERS ist Leipzig. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.
- (10) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses.
- (11) Jede Veröffentlichung und Verwendung als Referenz in Vergabeverfahren oder gegenüber anderen (potentiellen) Kunden des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS. Zu diesem Zweck legt der Auftragnehmer den vollständigen Text der beabsichtigten Veröffentlichung dem AUFTRAGGEBER zur Zustimmung vor.
- (12) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, welche dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, falls die Lücke bei Vertragsschluss erkannt worden wäre.

Ort, den

Ort, den

Name

Name

AUFTRAGNEHMER

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.
für ihr Fraunhofer-Institut XXX